



STABSSTELLE FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Jahresbericht 2013

Stabsstelle Financial Intelligence Unit
des Fürstentums Liechtenstein

Wer Recht erkennen will,
muss zuvor in richtiger Weise gezweifelt haben.

wird Aristoteles zugeschrieben, griechischer Philosoph

Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU)
des Fürstentums Liechtenstein
Äulestrasse 51
FL-9490 Vaduz
Telefon +423 236 61 25
Telefax +423 236 61 29
E-Mail info.sfiu@llv.li
Website www.fiu.li

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort	4
II.	Tätigkeit der Stabsstelle FIU	5
1.	<i>Einleitung</i>	5
2.	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	5
2.1.	Übersicht	5
2.2.	Erstattung von Verdachtsmitteilungen	5
2.3.	Vollzug der internationalen Sanktionen	6
3.	<i>Künftige Entwicklungen</i>	6
4.	<i>Internationale Zusammenarbeit</i>	7
4.1.	Formen der Zusammenarbeit	7
4.2.	Egmont Group	7
4.3.	Financial Action Task Force	8
4.4.	MONEYVAL	8
4.5.	EU/EWR	8
5.	<i>Typologien</i>	8
5.1.	Verdachtsmomente bei der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung	9
5.2.	Wiederholte Änderung der Strategie	9
5.3.	Unerklärbare Prämienzahlungen	9
5.4.	Kleines Rad im grossen Spiel	9
5.5.	Nigeria-Mail, Vorauszahlungsbetrügereien und Fälle von Hacking-Attacken	10
III.	Statistik	11
1.	<i>Gesamtsicht</i>	11
2.	<i>Verdachtsmitteilungen nach SPG</i>	12
2.1.	Auswertung nach Branchen	12
2.2.	Mitteilungsgründe	12
2.3.	Deliktsbezogene Statistiken	14
2.4.	Weiterleitung von Verdachtsmitteilungen an die Staatsanwaltschaft	16
2.5.	Internationale Zusammenarbeit	17
3.	<i>Meldungen nach Marktmissbrauchsgesetz</i>	17
4.	<i>Bewilligungen und Meldungen nach ISG</i>	18
IV.	Abkürzungsverzeichnis	19

I. Vorwort

4 | Sehr geehrte Damen und Herren
Werte Kolleginnen und Kollegen

2013 war für die Stabsstelle FIU ein anspruchsvolles Jahr. Von der Regierung mit der Leitung der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Proliferation, der Terrorismusfinanzierung und der Geldwäscherei (PROTEGE) betraut, oblag uns in dieser Funktion die Koordination und Steuerung der Länderevaluation durch den Internationalen Währungsfonds. Das Ergebnis dieser Prüfung wird erst Ende Frühjahr 2014 vorliegen. Bereits jetzt kann man sagen, dass der Prozess sehr tiefgreifend und ressourcenintensiv war. Die rechtlichen Grundlagen in Liechtenstein sind weitgehend mit dem globalen Standard zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung konform. Die Herausforderung besteht darin, den Nachweis antreten zu können, dass die ergriffenen Massnahmen auch effektiv umgesetzt wurden. Wie an andere Staaten werden hier auch an Liechtenstein hohe Anforderungen gestellt.

Die Arbeitsgruppe PROTEGE wurde mit einer weiteren bedeutenden Aufgabe betraut: Die Umsetzung des neuen FATF-Standards, der im Frühling 2012 in Kraft trat. Im Vordergrund steht dabei die Erweiterung des Vortatenkataloges auf schwere Steuerdelikte (direkte und indirekte Steuern). Hier wurde eine Unterarbeitsgruppe unter der Leitung der Steuerverwaltung eingesetzt, die im Berichtsjahr verschiedene Optionen prüfte. Im Weiteren begannen wir mit dem Prozess der Erstellung einer Nationalen Gefährdungsanalyse («National Risk Assessment»). Aufgrund dieser Analyse werden wir künftig noch besser in der Lage sein, die Massnahmen zur Bekämpfung dieser Kriminalitätsformen risikobasiert auszugestalten. Zu diesem Thema fand im Herbst 2013 ein internationales Expertentreffen in Malbun statt, das sich mit den Bedürfnissen von internationalen Finanzplätzen bei der Erarbeitung eines National Risk Assessments auseinandersetzte.

Inhaltlich stand das Jahr 2013 – wie das Vorjahr – im Zeichen der Kontinuität. Die Zahl der erstatteten Verdachtsmitteilungen und anderer Meldungen war unverändert hoch. Die Detailangaben dazu finden Sie im Statistikteil dieses Berichts. Während die Anzahl der Verdachtsmitteilungen leicht abnahm, stieg die Anzahl der Meldungen nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) etwas an.

Die Stabsstelle FIU hat eine Wegleitung erarbeitet, welche die Praxis der Stabsstelle FIU erläutert und den Sorgfaltpflichtigen Hilfestellung bei der Erstattung von Verdachtsmitteilungen bietet. In diesem Zusammenhang wurden auch die Formulare überarbeitet und eine neue Website lanciert, auf der alle relevanten Informationen zu finden sind (www.fiu.li).

Die Arbeit der Stabsstelle FIU ist naturgemäss stark international ausgerichtet. Darin spiegelt sich die Ausrichtung des Finanzplatzes. Mit der Leitung einer der fünf ständigen Arbeitsgruppen der Egmont Group und der Vizepräsidentenschaft des für Geldwäscherei zuständigen Expertenausschusses des Europarates (MONEYVAL) sind wir hier gut aufgestellt. Im Jahr 2013 konnte die Stabsstelle FIU zudem zwei weitere Memorandum of Understanding mit der Republik Südafrika und mit Japan abschliessen.

Am 1.1.2013 trat Michael Schöb sein Amt als stellvertretender Leiter der Stabsstelle FIU und Leiter der Abteilung Operative Analyse an.

Auch dieses Jahr war der überdurchschnittliche Einsatz und die Professionalität meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Grundlage für unseren Erfolg. Ihnen gebührt mein besonderer Dank.

Daniel Thelesklaf
Stabsstellenleiter

II. Tätigkeit der Stabsstelle FIU

1. Einleitung

Auf der Website www.fiu.li finden sich Informationen zur Tätigkeit der Stabsstelle FIU, zu den Rechtsgrundlagen, Formulare und die Wegleitung zur Erstattung von Mitteilungen, Meldungen und Gesuchen. Die Wegleitung dient den Sorgfaltspflichtigen als Auslegungshilfe und enthält neben der Darstellung der wichtigsten Rechtsgrundlagen eine Schilderung von Praxisaspekten sowie Verweise auf die geltenden Standards.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Übersicht

Die Kompetenzen und Aufgaben der Stabsstelle FIU sind in erster Linie im Gesetz über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIUG)¹ geregelt. Gemäss Art. 3 FIUG ist die Stabsstelle FIU die zentrale Behörde zur Beschaffung und Analyse von Informationen, die zur Erkennung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Die Aufgaben und Kompetenzen der Stabsstelle FIU sind in Art. 4 und 5 FIUG geregelt.

Im Vordergrund der täglichen Arbeit steht die Entgegennahme, Auswertung und Analyse der Mitteilungen, welche die Finanzintermediäre gemäss Art. 17 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)² bei Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung erstatten. Wenn sich der Verdacht aufgrund der vorgenommenen Analyse erhärtet, leitet die Stabsstelle FIU die Verdachtsmitteilung zusammen mit dem Analysebericht an die Staatsanwaltschaft weiter. Die Stabsstelle kann auch selbst Informationen aus öffentlich zugänglichen und nicht öffentlich zugänglichen Quellen beschaffen.

Gemäss Marktmissbrauchsgesetz (MG)³ ist die Stabsstelle FIU auch für die Entgegennahme, Auswertung und Analyse der Meldungen gemäss Art. 6 Abs. 1 MG zuständig, wenn der Verdacht besteht, dass ein Geschäft mit Finanzinstrumenten ein Insidergeschäft oder eine Marktmanipulation (Marktmissbrauch) darstellen könnte. Bei begründetem Verdacht auf Marktmissbrauch leitet die Stabsstelle FIU diese Meldung an die FMA weiter.

Im Rahmen der Spezialverordnungen zum Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG)⁴ nimmt die Stabsstelle FIU zudem verschiedene Vollzugsaufgaben wie die Entgegennahme der Meldungen und die Durchsetzung der Vermögenssperren wahr.

2.2. Erstattung von Verdachtsmitteilungen

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SPG müssen die Sorgfaltspflichtigen der Stabsstelle Financial Intelligence Unit FIU umgehend schriftlich Mitteilung erstatten, wenn der Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht. Ebenso unterstehen alle Amtsstellen der Landesverwaltung sowie die FMA der Mitteilungspflicht an die Stabsstelle FIU.

Auskunftsrecht der Stabsstelle FIU

Gemäss Art. 5 FIUG beschafft die Stabsstelle FIU Informationen, welche für das Erkennen von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Im Rahmen der Sorgfaltspflichtgesetzgebung wird diese Kompetenz gegenüber den Sorgfaltspflichtigen zusätzlich konkretisiert, indem Art. 26 Abs. 2 der Sorgfaltspflichtverordnung besagt, dass die Stabsstelle FIU weitere Angaben einverlangen kann. Dabei können sämtliche weiteren Informationen verlangt werden, die Personen oder Sachverhalte betreffen, die mit der erstatteten Mitteilung in Verbindung stehen; insbesondere auch dann, wenn sich der Verdacht des Sorgfaltspflichtigen nicht auf diese Personen bezieht. Diese Bestimmung wurde von der Regierung im Berichtsjahr dahingehend konkretisiert, dass sich das Auskunftsrecht auch an diejenigen Sorgfaltspflichtigen richten kann, die selbst keine Verdachtsmitteilung erstattet haben.

Ein allfälliges Berufsgeheimnis steht dem Auskunftsrecht der Stabsstelle FIU nicht entgegen, da die Mitteilungspflichtigen als Spezialregelung den Berufsgeheimnissen vorgehen. Der Straf- und Haftungsausschluss des Art. 19 SPG bezieht sich dabei auf sämtliche im Rahmen der Mitteilung übermittelten Informationen, unabhängig davon, ob diese ursprünglich oder auf Nachfrage der Stabsstelle FIU hin übermittelt worden sind.

Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft

Gemäss Art. 5 FIUG Abs. 1 Bst. b leitet die Stabsstelle FIU eine Mitteilung, die nach Art. 17 Abs. 1 SPG erstattet wurde, an die Staatsanwaltschaft weiter, wenn sich aufgrund der durch die Stabsstelle FIU durchgeführten Analyse der Verdacht auf Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung erhärtet. Diese Massnahme wurde in 62% (Vorjahr: 60%) der erstatteten Verdachtsmitteilungen nach SPG ergriffen.

¹ Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIUG; LR 952.2).

² Gesetz vom 26. November 2004 über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften bzw. Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG; LR 952.1).

³ Gesetz vom 24. November 2006 gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG; LR 954.3).

⁴ Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG; LR 946.21).

Die Weiterleitung einer Verdachtsmitteilung an die Staatsanwaltschaft ist nur eine der Massnahmen, die sich in einem konkreten Fall anbietet. Daneben kann die Stabsstelle FIU den Sachverhalt auch weiter analysieren und zusätzliche Abklärungen tätigen. Eine Weiterleitung der Mitteilung muss nicht zwingend vor Ablauf der 5-tägigen Frist nach Art. 18 Abs. 2 SPG, sondern kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Dem mitteilenden Sorgfaltspflichtigen wird jeweils angezeigt, wenn die Mitteilung weitergeleitet wurde. Andernfalls erfolgt keine Mitteilung.

Eine Nichtweiterleitung bedeutet nicht zwingend, dass der Verdacht nicht mehr vorhanden ist bzw. beseitigt worden wäre. Eine Weiterleitung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Verhängt das Landgericht bis zum Ablauf der 5-tägigen Frist nach Art. 18 Abs. 2 SPG keine Massnahme, so ist es dem Sorgfaltspflichtigen in der Regel nicht mehr untersagt Handlungen vorzunehmen, die allfällige Anordnungen nach Paragraph 97a StPO vereiteln oder beeinträchtigen können.

2.3. Vollzug der internationalen Sanktionen

Gemäss Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 ISG kann die Regierung zur Durchsetzung von internationalen Sanktionen, die von den Vereinten Nationen oder von einem wichtigen Handelspartner des Fürstentums Liechtenstein ausgesprochen wurden, Zwangsmassnahmen in Form von Verordnungen erlassen.

In diesen Verordnungen wird regelmässig die Stabsstelle FIU für zuständig erklärt, Meldungen über gesperrte Gelder und wirtschaftliche Ressourcen in Empfang zu nehmen. Die Stabsstelle FIU ist Vollzugsbehörde zur Durchsetzung der Zwangsmassnahmen und prüft die Gesuche um Ausnahmegewilligungen, bevor diese mit einer Empfehlung an die Regierung zur Entscheidung weitergeleitet werden.

Die meisten Meldungen und Gesuche erfolgten wie bereits in den Vorjahren auch im Berichtsjahr aufgrund der Verordnung über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran. Entsprechende Bewilligungsgesuche werden von der Stabsstelle FIU geprüft und mit einer Empfehlung an die Regierung weitergeleitet. Die Regierung erteilt eine Bewilligung, falls der Geldtransfer nicht gegen die Verordnung oder die Güterkontroll- oder Kriegsmaterialgesetzgebung verstösst.

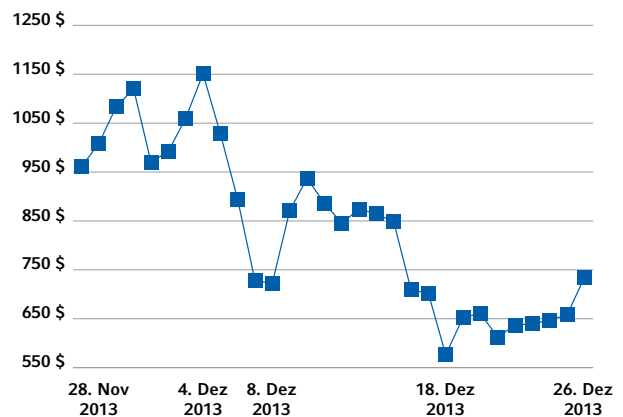
3. Künftige Entwicklungen

Virtuelle Währungen (z.B. Bitcoin)

Bei Bitcoin (Abkürzung BTC) handelt sich um eine virtuelle Währung. Sie besteht aus berechneten und verschlüsselten Datenblöcken. Beim Namen handelt es sich um ein Kunstwort, welches aus «Bit» (kleinste Speichereinheit im

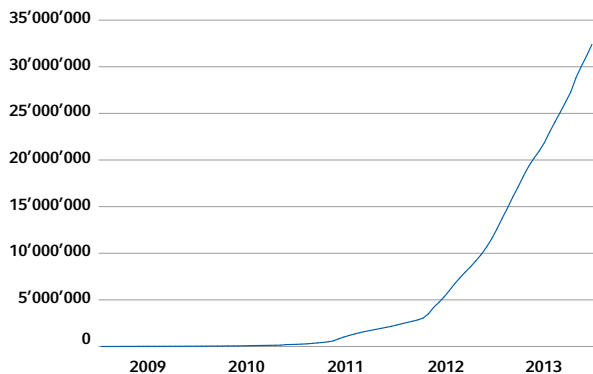
Computer) und «Coin» (englisch für «Münze») besteht. Beim Erfinder soll es sich um einen Internet-Nutzer mit dem Pseudonym «Satoshi Nakamoto» handeln, welcher das Konzept im Jahre 2008 vorstellte. Das BTC-Netzwerk entstand dann anfangs 2009. Maximal können 21 Mio. Bitcoins generiert werden. Ein Bitcoin ist auf acht Stellen hinter dem Komma teilbar. Per Ende 2013 dürften rund 12 Mio. Bitcoins im Umlauf gewesen sein. Der Kurs des Bitcoins ist starken Schwankungen unterworfen. Die nachfolgende Grafik zeigt ein Beispiel 2013 auf:

Bitcoin Kursschwankung



Damit Bitcoin genutzt werden kann, muss zuerst ein sogenanntes Wallet, eine virtuelle Bitcoin-Brieftasche, auf dem Heim-Computer installiert werden. Grundsätzlich können beliebig viele Wallets erstellt werden. Über die Wallets sind keine Rückschlüsse auf die persönlichen Daten zur Person, dem Computer oder der verwendeten Internetverbindung möglich. Somit ist das Wallet anonym und wird zufällig erstellt. Allerdings ist zu beachten, dass alle anderen Bitcoin-Nutzer sämtliche getätigten Transaktionen von jedem anderen Teilnehmer einsehen können. Mittels Computern können Bitcoins erschaffen werden. Dies wird «Mining» oder zu Deutsch «Schürfen» genannt. Das «Schürfen» erfolgt über komplizierte Formeln verbunden mit einer starken Rechnerleistung des eingesetzten Computers. Ein normaler Heimcomputer braucht für das Schürfen weniger Bitcoins mehrere Monate. Dies ist der Grund weshalb sich im Internet mehrere Computersysteme zu einem Verbund zusammenschliessen. So gelingt es in kürzerer Zeit Bitcoins zu erzeugen. Es lohnt sich für einen einzelnen PC-Benutzer also eigentlich nicht Bitcoins zu schürfen. Die Kosten für den Strombedarf sind höher, als der Wert der erschaffenen Bitcoins. Deswegen werden meistens Waren oder Dienstleistungen gegen Bitcoins angeboten. Auch der Tausch realer Währungen gegen Bitcoins ist möglich. Die nachfolgende Grafik zeigt, wie sich die Gesamtzahl der durchgeführten Transaktionen von Januar 2009 bis Januar 2014 entwickelt hat:

Gesamtzahl der Transaktionen



Im Januar 2009 wurde eine Transaktion durchgeführt. Im Mai 2012 waren es bereits rund 3 Mio. Ab diesem Zeitpunkt stiegen die Transaktionen explosionsartig an, und im Januar 2014 erreichten sie die Gesamtzahl von rund 33 Mio.

Der Handel mit Bitcoins zeichnet sich dadurch aus, dass jede Person, welche über ein Wallet verfügt, einer anderen Person oder sich selber Bitcoins zusenden kann, dies weltweit und unabhängig von Handelszeiten. Die Bitcoins können somit anonym von einem Ort zum anderen verschoben werden. Zahlungen mit Bitcoins können nicht rückgängig gemacht werden. Dies stellt im Handel über das Internet für den Verkäufer einen Vorteil dar. Rückbuchungen von Zahlungen bei betrügerischen Käufen sind somit nicht möglich. So müssen sich die Händler weder kennen noch vertrauen. Die Zahl der Akzeptanzstellen steigt weltweit schnell an, und es gibt auch schon Bitcoin-Automaten. Verschiedene Auktionsplattformen ermöglichen bereits die Bezahlung mit Bitcoins. Des Weiteren werden Bitcoins von privaten Händlern gegen Bargeld gekauft. Die Überweisung des Bargelds erfolgt dann beispielsweise in DHL-Paketen.

Wie aus dem oben beschriebenen Umstand entnommen werden kann, ergibt sich somit ein Missbrauchspotential. Es ist möglich, die klassischen Regulatoren zu umgehen, Banken werden für den Transfer von Vermögenswerten überflüssig, grosse weltweite Transaktionen können in sehr viele kleine Transaktionen gesplittet werden und die Zuordnung der getätigten Transaktionen an Personen ist nur mittels enormem Aufwand möglich.

Somit können Bitcoins als «ideales» Zahlungsmittel für kriminelle Personen und Organisationen missbraucht werden. Wenn das Volumen des Bitcoin-Handels ansteigt könnten schnell neue Annahme- und Ausgabestellen entstehen. Auch die Benutzerfreundlichkeit kann sich erhöhen. Es besteht dann die Gefahr, dass kriminelle Organisationen die Möglichkeiten vermehrt nutzen, und die

zuständigen Behörden müssen sich dann auf komplexe Verfahren einstellen⁵.

4. Internationale Zusammenarbeit

4.1. Formen der Zusammenarbeit

Die Stabsstelle FIU kann mit anderen FIUs zusammenarbeiten, indem sie diese zum Beispiel um Erteilung von Informationen oder Übermittlung von Unterlagen ersucht, wenn dies für die Analyse eines Falls notwendig ist. Entsprechenden Gesuchen aus dem Ausland gibt sie statt, wenn die Bedingungen gemäss Art. 7 Abs. 2 FIUG erfüllt sind. Der Austausch von Informationen unterliegt der nationalen Gesetzgebung und orientiert sich nach den Regeln («Principles of Information Exchange») der Egmont Group of Financial Intelligence Units.

Die internationale Zusammenarbeit beschränkt sich jedoch nicht nur auf einen fallspezifischen Informationsaustausch, sondern umfasst auch einen allgemeinen Erfahrungsaustausch sowie die Mitwirkung in internationalen Arbeitsgruppen und Organisationen wie zum Beispiel Expertentätigkeiten für den Internationalen Währungsfonds, die Weltbank und die Vereinten Nationen. Im Berichtsjahr war die Stabsstelle FIU auch beim von der G8 (Vorsitz: Grossbritannien) initiierten zweiten Arab Asset Recovery Forum sowie beim vom Schweizerischen Ausussenministerium EDA organisierten internationalen Forum zum Thema Asset Recovery (Lausanne VII) vertreten. Ausserdem wurde die Stabsstelle FIU von der Regierung als nationale Anlaufstelle («focal point») des United Nations Office for Drugs and Crime (UNODC) für Vermögensrückführungsangelegenheiten eingesetzt.

4.2. Egmont Group

Die Stabsstelle FIU ist seit dem 12. Juni 2001 Mitglied der Egmont Group of Financial Intelligence Units. Diese Gruppe ist die weltweite Vereinigung der nationalen Financial Intelligence Units, die zur Zeit 139 Mitglieder umfasst. Sie regelt und fördert den gegenseitigen Informationsaustausch auf internationaler Ebene und nimmt im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei sowie der Terrorismusfinanzierung eine bedeutende Rolle ein. Die Stabsstelle FIU ist bei einigen der Projekte der Egmont Group federführend tätig. So hat der Leiter der Stabsstelle FIU als Vorsitzender einer der fünf permanenten Arbeitsgruppen auch Einsitz im Exekutivkomitee der Egmont Group.

⁵ Im Februar 2014 musste die Bitcoin-Börse MtGox in Japan Insolvenz anmelden. Es soll «Hackern» gelungen sein bei MtGox 850'000 Bitcoin's im Wert von ca. 340 Millionen Euro gestohlen zu haben. Die Probleme bei der Bitcoin-Börse MtGox lässt nun Rufe nach einer strengeren Regulierung lauter werden. Die New Yorker Finanzaufsicht (NYDFS) will sich für kontrollierte Handelsplätze einsetzen und auch die EU prüft entsprechende Schritte. Dies insbesondere darum, um Nutzer besser schützen und allfällige Geldwäscherei besser bekämpfen zu können.

Auf bilateraler Ebene lag das Schwergewicht der Stabsstelle FIU in der konkreten Fallzusammenarbeit. Um diese Kooperation weiter zu festigen und klar zu regeln, wurden in den vergangenen Jahren 18 Memorandum of Understanding abgeschlossen. Weitere Vereinbarungen mit einer Reihe von G-20 Ländern und mit anderen wichtigen internationalen Finanzplätzen sind in Vorbereitung.

4.3. Financial Action Task Force

Die Financial Action Task Force (FATF) ist eine internationale Arbeitsgruppe mit dem Auftrag, die Methoden der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu analysieren, einen weltweit geltenden Standard zu deren Bekämpfung zu entwickeln und regelmässig die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Umsetzung dieser Standards zu überprüfen. Die FATF hat ihren Sitz bei der OECD in Paris, ist jedoch innerhalb der OECD autonom. Die FATF besteht aus 34 Staaten (die OECD Mitglieder und die grössten Finanzplätze) und zwei internationalen Organisationen (Europäische Kommission und Gulf Cooperation Council).

Die FATF verfügt über ein Verfahren zur Identifikation von Staaten, die den weltweit geltenden Standard nicht oder nur ungenügend umgesetzt haben. Dieses Verfahren führt zu einer Kaskade von Listen, mit denen Staaten überzeugt werden, im Dialog mit der FATF eine Verbesserung der Situation herbeizuführen. Kommt dies nicht zu Stande, fordert die FATF die Mitgliedstaaten (und alle anderen Staaten) auf, Gegenmassnahmen zu ergreifen. Derzeit besteht ein solcher Aufruf gegen Iran und Nordkorea.

Daneben wirkt die Stabsstelle FIU in der Arbeitsgruppe der FATF mit, die sich mit Risiken, Typologien und Methoden der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (RTMG) auseinandersetzt.

4.4. MONEYVAL

MONEYVAL ist ein 1997 gegründeter Expertenausschuss des Europarates für die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. MONEYVAL verfügt über einen Prozess gegenseitiger Überprüfungen («peer reviews»). Das Ziel dieses Prozesses ist es sicherzustellen, dass die Systeme der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung effektiv sind und dass sie die auf diesem Gebiet relevanten internationalen Standards (FATF, Europarat und EU) einhalten. Der Leiter der Stabsstelle FIU führt die liechtensteinische MONEYVAL-Delegation an. Aufgrund des Übergangs der FATF-Präsidentschaft 2013/2014 an die Russische Föderation und der damit verbundenen Ernennung des amtierenden MONEYVAL-Vorsitzenden Vladimir Nechaev zum FATF-Präsidenten entstand eine Vakanz für den Posten des Vorsitzenden (Chairman). Daraufhin wurde der damals amtierende stellvertretende Vorsitzende (Vice-Chair-

man) Dr. Anton Bartolo (Malta) von der Plenarversammlung als neuer Vorsitzender gewählt. Der Leiter der Stabsstelle FIU wurde für eine Periode von 2 Jahren zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die letzte Länderevaluation Liechtensteins, die der Internationale Währungsfonds (IWF) für MONEYVAL durchführte, fand im Jahr 2008 statt. Zahlreiche der damals festgestellten Mängel bei der Umsetzung der FATF-Empfehlungen wurden insbesondere bei der nationalen Umsetzung der 3. EU-Geldwäscherei-Richtlinie behoben. Andere Empfehlungen waren noch ausstehend und wurden mit der im Februar 2013 erfolgten Revision des Sorgfaltspflichtgesetzes, des Geldspielgesetzes und der Strafprozessordnung angegangen. Die vierte Runde der MONEYVAL Länderevaluation Liechtensteins, wieder durchgeführt durch den IWF, begann im Juni 2013 mit einem zweiwöchigen Besuch der Evaluatoren, in welchem Gespräche mit allen betroffenen Behörden sowie einer Vielzahl von Beteiligten aus dem Privatsektor. Daraufhin folgten bis Ende des Berichtsjahrs vier aufeinander folgende intensive Verhandlungsrunden mit dem IWF. Der endgültige Bericht wird an der Frühjahrsplenarversammlung 2014 diskutiert und verabschiedet.

4.5. EU/EWR

Die Stabsstelle FIU vertritt Liechtenstein in der FIU Plattform der EU/EWR Mitgliedstaaten. In diesem Gremium werden die FIU relevanten Vorarbeiten für die 4. EU-Geldwäscherei-Richtlinie erörtert. Ferner leitet der Stabsstellenleiter die liechtensteinische Delegation an den Meetings der Expert Group of Money Laundering and Terrorist Financing (EGMLTF) der EU/EWR Mitgliedstaaten.

Ein Entwurf für diese neue EU-Richtlinie wurde im Februar 2013 publiziert. Die endgültige Verabschiedung einer finalen Version wird im Jahr 2014 erwartet. In diesem Zusammenhang wird es zu Anpassungen der rechtlichen Grundlagen in Liechtenstein kommen.

5. Typologien

Die nachfolgenden Fallbeispiele aus der Praxis der Stabsstelle FIU sollen in erster Linie die Auslegung der Sorgfaltspflichtigen zusätzliche Hinweise auf mögliche Verdachtsmomente geben. Um Rückschlüsse auf die beteiligten Personen zu verunmöglichen, wurden die Fälle anonymisiert und leicht verändert. Die Sachverhalte weisen jeweils mehrere «Anhaltspunkte für Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung» auf, wie sie auch im Anhang zur Sorgfaltspflichtverordnung beschrieben sind.

5.1. Verdachtsmomente bei der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung

Eine liechtensteinische Bank wurde durch einen bei ihr bereits existierenden Kunden mit dessen neuer Geschäftsidee konfrontiert. Der Kunde war in Begleitung einer Drittperson und führte aus, dass er gerne weitere Konti für neue Gesellschaften eröffnen würde, worauf in der Folge dann von einer weiteren Person aus dem mittleren Osten ein Betrag von rund EUR 10 Mrd. mit Verwendungszweck für «verschiedene Projekte» einbezahlt werden sollten. Der Kunde überreichte der Bank im Rahmen dieser Gespräche auch eine Passkopie des potentiellen Investors, blieb aber eine eindeutige Erklärung über die Herkunft der Mittel oder den genauen Verwendungszweck schuldig. Auch der Zweck der neu zu gründenden Gesellschaften – «trade, purchase, corporate and financial services» – vermochte die Kundenberater der Bank nicht vom Geschäftsmodell zu überzeugen.

Die Bank verzichtete auf die Aufnahme der Geschäftsbeziehung und erstattete eine Verdachtsmitteilung an die Stabsstelle FIU. Die von der Bank genannten Verdachtsmomente waren die Höhe der einzubringenden Vermögenswerte, die unklare Herkunft resp. Verwendung der Vermögenswerte, Hinweise in öffentlichen Quellen auf kriminelle Machenschaften sowie dem Missverhältnis zwischen der Höhe der Transaktionen des bereits existierenden Kunden sowie den im neuen Geschäft beabsichtigten Transaktionen.

Die daraufhin vorgenommenen Abklärungen der Stabsstelle FIU konzentrierten sich nicht nur auf den der Bank neu zugeführten Kunden sondern auf alle mit der Verdachtsmitteilung in Verbindung stehenden Personen. Dabei konnte festgestellt werden, dass eine Person international zur Fahndung ausgeschrieben war.

5.2. Wiederholte Änderung der Strategie

Eine liechtensteinische Bank erstattete Verdachtsanzeige bei der Stabsstelle FIU, nachdem ein seit mehreren Jahren bei ihr bestehendes und mehr oder weniger unbenutztes Konto plötzlich wieder sehr aktiv genutzt wurde. Das Konto wurde zunächst eröffnet, um darauf erwirtschaftete Erträge des Kunden einzubringen, welche diesem aufgrund seines Arbeitsverhältnisses mit einer schweizerischen Bank zugeflossen seien.

Dem Kundenberater fiel nach mehreren Jahren anhand einer E-Mail des Kunden auf, dass dieser das Konto nun offenbar als Sammelkonto für Kundengelder benötigte, da er gemäss eigener Aussage mittlerweile einer selbstständigen Tätigkeit nachgehe. Die Bank informierte den Kunden über die Rechtslage in Liechtenstein betreffend Pooling von Geldern und verlangte neue Informationen zwecks Anpassung des Geschäftsprofils. Kurz darauf ging auf dem Konto ein grösserer Betrag ein, welcher gemäss Aussagen des Kunden eine Darlehensrückzahlung dar-

stelle. Der Kunde wollte diesen Betrag unmittelbar nach Gutschrift weitertransferieren, nachdem ihm die Bank eine Barauszahlung unter Hinweis auf die Richtlinien des liechtensteinischen Bankenverbandes verweigert hatte.

Die Analyse der Stabsstelle FIU ergab daraufhin, dass in einem anderen Staat gegen den Kunden der Bank offenbar ein Strafverfahren wegen Veruntreuung zum Nachteil dessen ehemaliger Arbeitgeberin anhängig ist und dass dessen Aufenthaltsbewilligung für diesen Staat seit längerer Zeit abgelaufen war. Die Stabsstelle FIU leitete den Fall daraufhin an die liechtensteinische Staatsanwaltschaft weiter.

5.3. Unerklärbare Prämienzahlung

Eine liechtensteinische Versicherungsgesellschaft hatte zu Beginn des Jahres eine Versicherung infolge säumiger Prämienzahlung prämienfrei gestellt. Zwei Monate später ging zu Gunsten ebendieser Police eine Zahlung von rund EUR 5'000 ein. Absender dieser Zahlung war eine Stiftung, die aus Sicht der Versicherungsgesellschaft nicht offensichtlich in einer Beziehung zum Versicherungsnehmer stand, welcher bislang die Prämien für die besagte Police geleistet hat. Die Versicherungsgesellschaft tätigte daraufhin besondere Abklärungen, welche allerdings zu keinem eindeutigen Ergebnis führten. Nachforschungen der Versicherungsgesellschaft um Informationen über die Stiftung und deren Beziehung zum Versicherungsnehmer zu beschaffen, verliefen deshalb ergebnislos, weil weder der Vermittler noch der Versicherungsnehmer selber sich diesbezüglich vernehmen liessen, obschon sie wiederholt telefonisch, per Briefpost und E-Mail kontaktiert wurden. Es fanden zwar wiederholt Besprechungen statt, diese verliefen jedoch mangels Zuständigkeiten, Vertröstungen auf einen späteren Zeitpunkt oder mangelnder Sprachkenntnisse unbefriedigend. Die Versicherungsgesellschaft erstattete daraufhin eine Verdachtsmitteilung, weil die aufgetretenen Verdachtsmomente nicht beseitigt werden konnten.

5.4. Kleines Rad im grossen Spiel

Ein liechtensteinischer Treuhänder erstattete eine Verdachtsmitteilung, nachdem er den Verdacht hatte, dass einer seiner Kunden mit möglichem Mehrwertsteuerbetrug in Verbindung gebracht werden konnte. Der Treuhänder führte für diesen Kunden eine Gesellschaft, welche Konti bei verschiedenen liechtensteinischen Banken hielt. Auf einem dieser Konti spielte sich ein umfangreicher Handel mit Waren in ganz Europa ab, ohne dass die Bank Kenntnis über die Hintergründe dieser Tätigkeit erhielt. Gemäss den der Bank zur Verfügung stehenden Informationen konnte sie davon ausgehen, dass die Gesellschaft selber im Handel tätig war und nicht, wie sich später herausstellte, als Plattform für die Geschäfte zwischen Dritten diente. So kauften und verkauften verschiedene Gesellschaften Waren in Europa über die vom Treuhänder verwaltete Gesellschaft. Kurz nach dem

Treuhänder erstatteten auch die involvierten Banken Verdachtsmitteilungen. Abklärungen der Stabsstelle FIU in Zusammenarbeit mit anderen Behörden ergaben, dass über die Konstruktion in Liechtenstein Gelder aus hätten gewaschen werden sollen. Die mutmasslichen Mehrwertsteuerbetrügereien spielten sich dabei unter Ausnutzung des freien Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zum Nachteil derer Steuerbehörden ab. Die Konstruktion in Liechtenstein diente offenbar der weiteren Verschleierung der Herkunft der Vermögenswerte. Es zeigt sich, dass mit fachspezifischem Wissen über entsprechende kriminelle Machenschaften die Sorgfaltspflichten besser erfüllt werden können.

5.5. Nigeria-Mails, Vorauszahlungsbetrügereien und Fälle von Hacking-Attacken

Die Stabsstelle FIU musste im vergangenen Jahr wiederholt feststellen, dass weit verbreitete Betrugsmuster sich auch weiterhin bei Betrügern grosser Beliebtheit erfreuen. So wurden auch im Berichtsjahr zahlreiche potentielle Betrugsoffer Adressaten von sogenannten «Nigeria-Mails». Dabei werden Personen in Liechtenstein gezielt per E-Mail oder auch Briefen angeschrieben und mit einer scheinbar positiven Überraschung konfrontiert. Der Absender teilt ihnen nämlich mit, dass sie offenbar nach langwierigen Recherchen als letzte indirekte Nachkommen eines seit Längerem oder auch gerade eben Verstorbenen hätten ausfindig gemacht werden können. Der angebliche Nachlass in der Höhe eines sagenhaften Betrages warte – so scheint es – lediglich darauf, an diese ausbezahlt zu werden. Die Schreiben zeichnen sich oftmals durch eine schlechte Sprache (Englisch; aber auch Deutsch wird verwendet) aus, wobei sich feststellen lässt, dass dieses Erkennungsmerkmal zunehmend an Bedeutung verliert. Nach einer Antwort durch das potentielle Betrugsoffer wird sodann in der Regel versucht, diese Person zu einer Überweisung im Betrag von mehreren tausend Franken zu bewegen, die für die Begleichung von Administrativkosten vor der Durchführung der Überweisung der Erbschaft notwendig seien. Es wird dringend dazu geraten, solchen Schreiben keine Beachtung zu schenken.

Zugenommen hat auch die betrügerische Auslösung von Banktransaktionen durch die Verwendung gefälschter Zahlungsaufträge. Diese Fälle betreffen gezielt Konstellationen, in denen ein Kunde mit einer Bank vereinbart hat, dass Zahlungen auch aufgrund eines E-Mails des Kunden vorgenommen werden können. In diesen Fällen wird beobachtet, dass Hacker den E-Mail-Account des Opfers gezielt ausspionieren, um der Bank dann einen möglichst echt aussehenden und dem üblichen Transaktionsmuster des Kunden gleichenden Zahlungsauftrag zuzustellen. Dabei wird oftmals eine kopierte Unterschrift des Opfers verwendet, welche sich im E-Mailverkehr finden liess.

III. Statistik

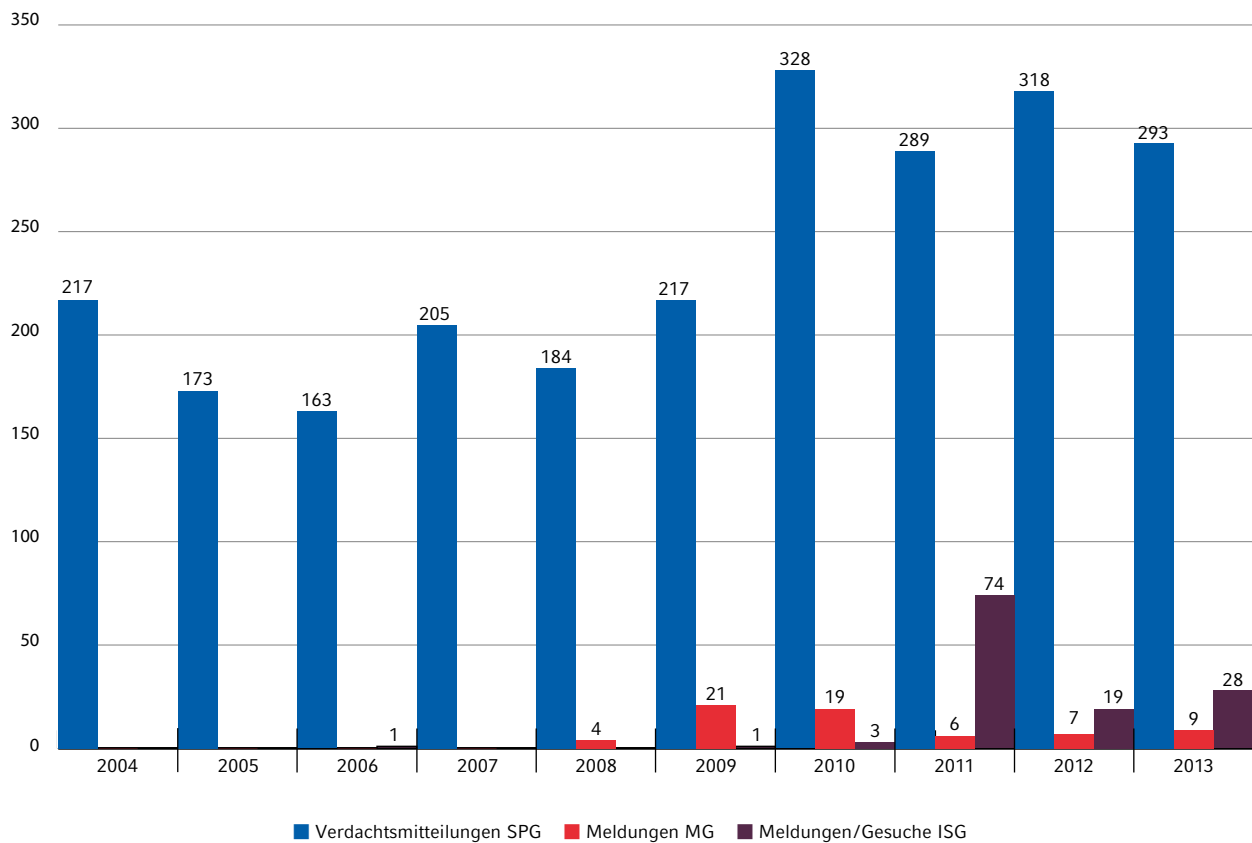
1. Gesamtsicht

Während des Berichtsjahrs 2013, welches dem Kalenderjahr entspricht, sind insgesamt 330 Mitteilungen nach SPG, Meldungen nach MG sowie Meldungen und Gesuche gemäss ISG bei der Stabsstelle FIU eingegangen. Diese Summe entspricht in etwa den Zahlen aus den beiden Vorjahren und liegt über dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre. Während die Verdachtsmitteilungen

gemäss SPG gegenüber dem Vorjahr leicht abgenommen haben, ist die Anzahl Meldungen und Gesuche gemäss ISG und MG angestiegen.

Im Jahr 2013 hat die FIU insgesamt 293 Verdachtsmitteilungen nach SPG erhalten (minus 8.5% zum Vorjahr). Diese Abnahme auf den Stand von 2011 liegt im Rahmen der Schwankungen der letzten Jahre.

Alle Mitteilungen, Meldungen und Bewilligungsgesuche



2. Verdachtsmitteilungen nach SPG

Unter diesen Begriff fallen diejenigen Mitteilungen, welche die Sorgfaltspflichtigen gemäss Art. 17 SPG bei Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung an die Stabsstelle FIU übermitteln.

2.1. Auswertung nach Branchen

Die in den Jahren 2011 bis 2013 bei der Stabsstelle FIU eingegangenen Verdachtsmitteilungen gemäss SPG stammten aus folgenden Branchen:

Branche/Berichtsjahr	2011	2012	2013
Bank	126	199	185
Treuhand	67	76	51
ZVDL (Zahlungsverkehrsdienstleister)	n/a	n/a	21
Versicherungen/ Versicherungsvermittler	37	29	16
Behörden	21	3	10
Rechtsanwälte	5	2	7
Vermögensverwaltung	1	3	1
Händler mit Gütern	1	1	1
Investmentunternehmen	0	0	1
Wirtschaftsprüfer/ Revisionsgesellschaften	31	5	0
Total:	289	318	293

Unter den Begriff des Zahlungsverkehrsdienstleisters (ZVDL) fällt jede natürliche oder juristische Person, zu deren gewerblicher Tätigkeit die Erbringung von Geldtransferdienstleistungen gehört. In den Vorjahren wurde diese Zahl nicht separat erhoben.

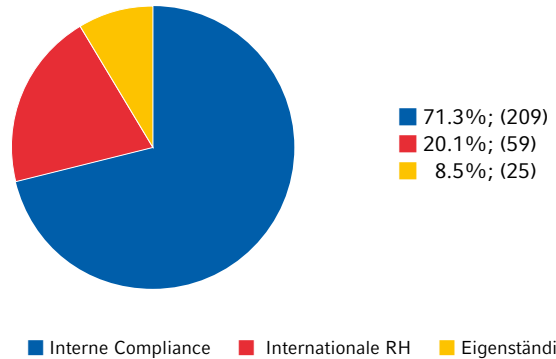
Auffallend ist die Abnahme bei den Verdachtsmitteilungen von Wirtschaftsprüfern oder Revisionsgesellschaften auf null.

2.2. Mitteilungsgründe

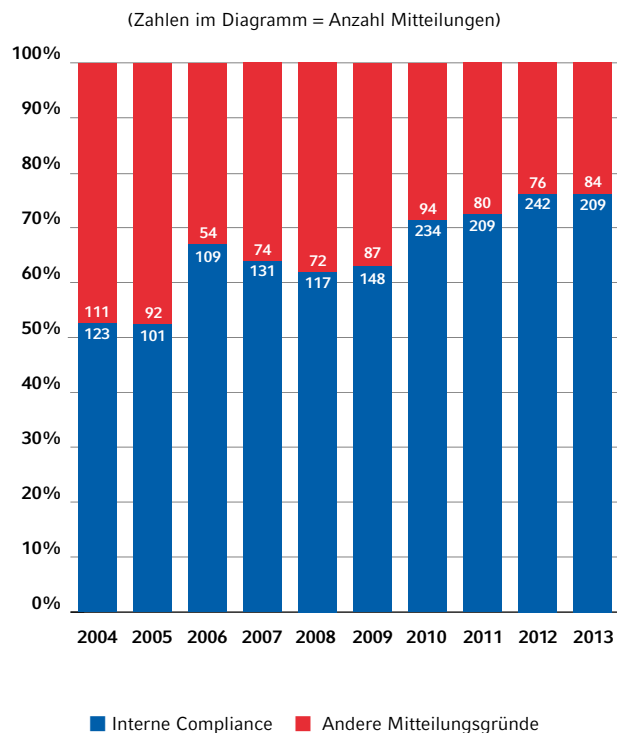
Die Verdachtsmitteilungen werden unterteilt in Mitteilungen, die

- aufgrund eigener Abklärungen von ungewöhnlichen oder auffälligen Transaktionen erfolgten (interne Compliance),
- aufgrund von Kenntnissen erfolgten, die der Sorgfaltspflichtige infolge von internationalen Rechtshilfeersuchen (RH) erlangte, oder
- ihren Ursprung in einem eigenständigen inländischen Ermittlungsverfahren (IV) haben.

Mitteilungsgründe

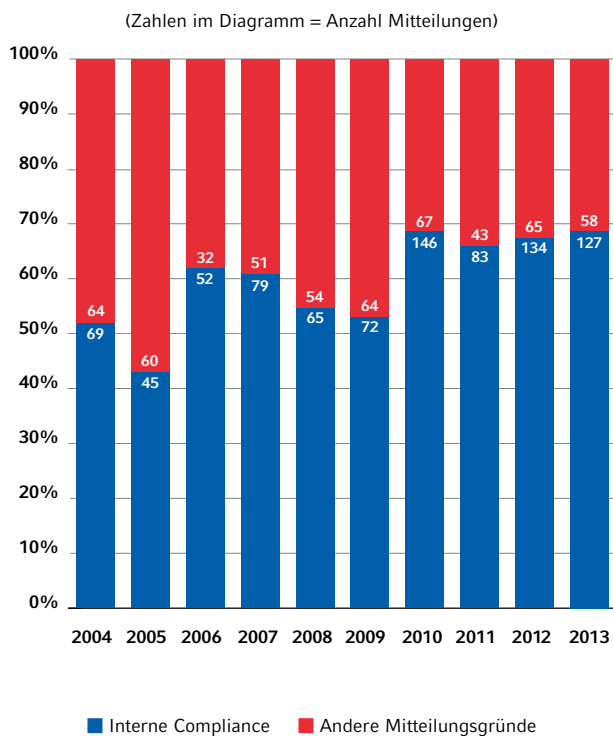


Mitteilungsgründe aufgrund interner Compliance



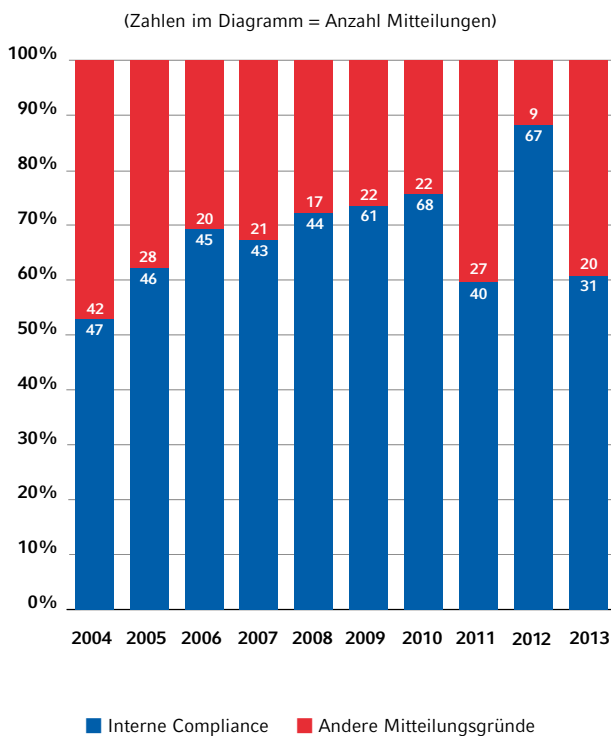
Der Anteil der aufgrund interner Compliance erstatteten Verdachtsmitteilungen ist ein wichtiger Indikator für die wirksame Implementierung der Bestimmungen zur Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass unter der Rubrik «interne Compliance» auch diejenigen Mitteilungen fallen, welche aufgrund von Zeitungsberichten oder Einträgen in kommerziellen Datenbanken erstattet wurden. Diese Mitteilungsgründe machen aus Sicht der Stabsstelle FIU weiterhin die Mehrheit aus. In Zukunft wird deshalb ein differenzierteres Auswertungssystem angewendet.

Banken: Mitteilungen aufgrund interner Compliance



Von den insgesamt 185 Mitteilungen aus dem Bankensektor erfolgten 127 aufgrund interner Compliance. Auch hier verharrt die Quote auf hohem Niveau.

Treuhänder: Mitteilungen aufgrund interner Compliance



Im Berichtsjahr sind von insgesamt 51 Mitteilungen aus dem Treuhandsektor 31 aufgrund interner Compliance erfolgt, was gut 60% entspricht. Dies bedeutet eine deutliche Abnahme gegenüber dem Vorjahr.

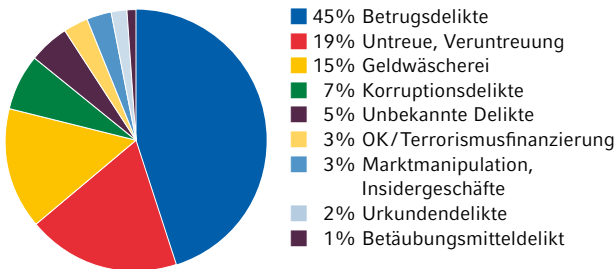
2.3. Deliktsbezogene Statistiken

Diese Statistiken geben Aufschluss über die Vortaten (Arten, Anzahl und Begehungsorte) sowie über die Nationalitäten der natürlichen bzw. die Sitzländer der juristischen Personen sowohl der Vertragspartner der Sorgfaltspflichtigen als auch der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen.

Vortaten

Als Vortat wird die deliktische Handlung bezeichnet, aus der die Vermögenswerte stammen oder stammen könnten. Massgebend für die Statistik sind die Vortaten, welche sich aufgrund der Analyse der Verdachtsmitteilungen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz durch die Stabsstelle FIU ergeben, auch wenn diese Ergebnisse nur vorläufigen Charakter haben. Diese Einschätzung kann sich im Laufe eines allfälligen Strafverfahrens ändern.

Vortaten

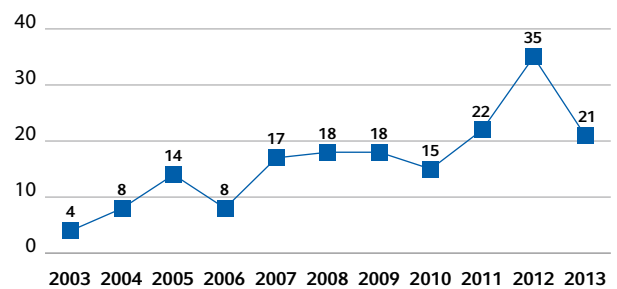


Korruptionsdelikte

Als Korruptionsdelikte werden in dieser Statistik Bestechung, Geschenkkannahme durch Beamte und Geschenkkannahme durch leitende Angestellte eines öffentlichen Unternehmens zusammengefasst.

In den Jahren 2003 bis 2013 wurden bei der Stabsstelle total 180 Verdachtsmitteilungen mit einem wahrscheinlichen Konnex zu Korruptionsdelikten erstattet.

Korruptionsdelikte



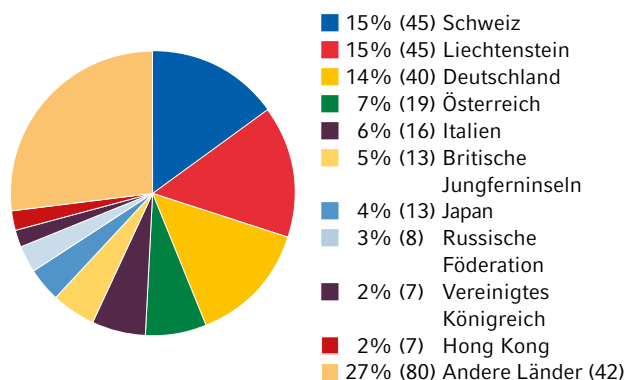
Es kann festgestellt werden, dass die Anzahl Verdachtsmitteilungen im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten im Verlaufe der Jahre kontinuierlich angestiegen ist. Obwohl die Anzahl in diesem Jahr wieder gesunken ist, verharrt sie auf hohem Niveau und liegt immer noch deutlich über dem langjährigen Mittel von etwas mehr als 16 Verdachtsmitteilungen pro Jahr.

Von den im Berichtsjahr eingereichten 21 Mitteilungen wurden elf aufgrund interner Compliance, sieben aufgrund internationaler Rechtshilfe und drei aufgrund eigenständiger Inlandverfahren erstattet. Zwölf Mitteilungen sind von Treuhändern, acht von Banken und eine von einer Versicherung erstattet worden. Bei den Deliktorten der Vortat sind keine Auffälligkeiten erkennbar.

Nationalität/Sitz der Vertragspartner

Diese Statistik gibt Aufschluss über die Nationalität bzw. den Sitz der in den Verdachtsmitteilungen aufgeführten Vertragspartner der Sorgfaltspflichtigen, je nachdem ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt.

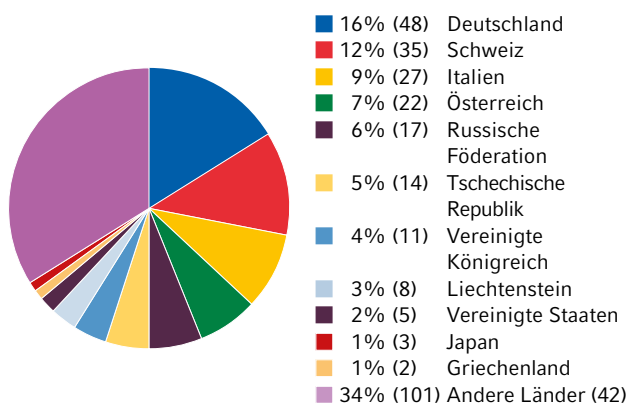
Nationalitäten bzw. Sitzstaaten der Vertragspartner



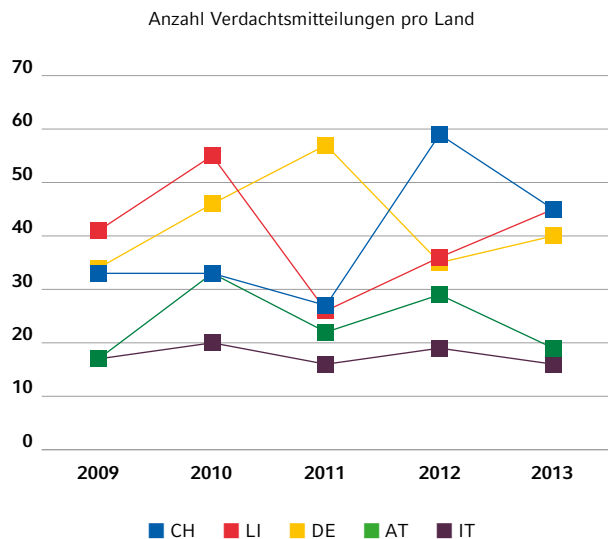
Nationalität der wirtschaftlich berechtigten Personen

Die Statistik gibt Aufschluss über die in den Verdachtsmitteilungen aufgeführte Nationalität der wirtschaftlich berechtigten Personen.

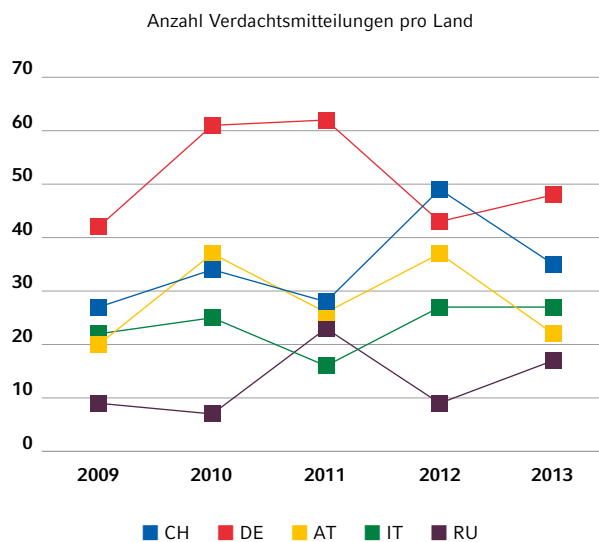
Nationalitäten der wirtschaftlich Berechtigten



Nationalitäten bzw. Sitzstaaten der Vertragspartner

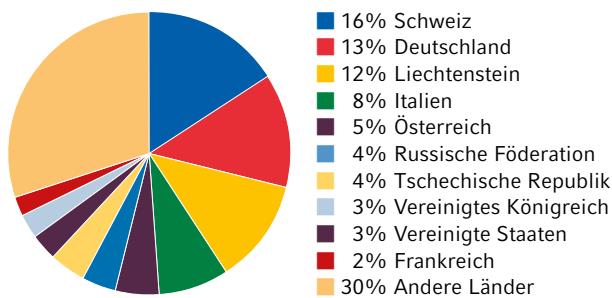


Nationalitäten der wirtschaftlich Berechtigten



In den folgenden Diagrammen wird ersichtlich, in welchen Ländern die den Verdachtsmitteilungen zugrunde liegenden strafbaren Handlungen begangen sein dürften. Dabei wird auf die vorläufige Analyse der Stabsstelle FIU abgestellt.

Länder, in welchen die Vortaten begangen wurden



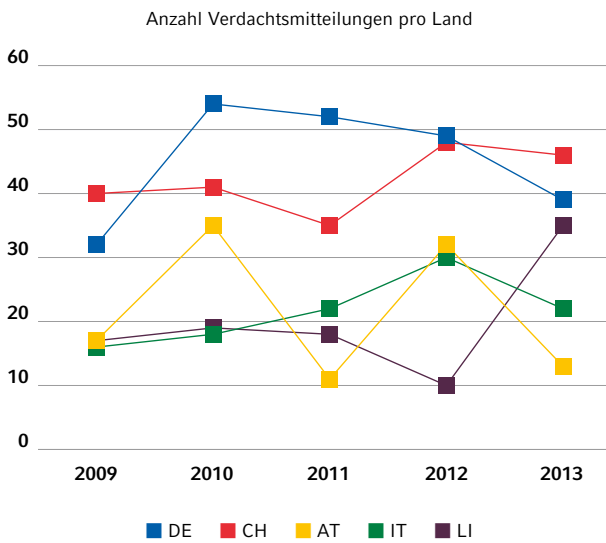
2.4. Weiterleitung von Verdachtsmitteilungen an die Staatsanwaltschaft

Wenn sich aufgrund der Analyse der Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung erhärtet, leitet die Stabsstelle FIU die Verdachtsmitteilung gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b FIUG⁶ an die Staatsanwaltschaft weiter.

Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft

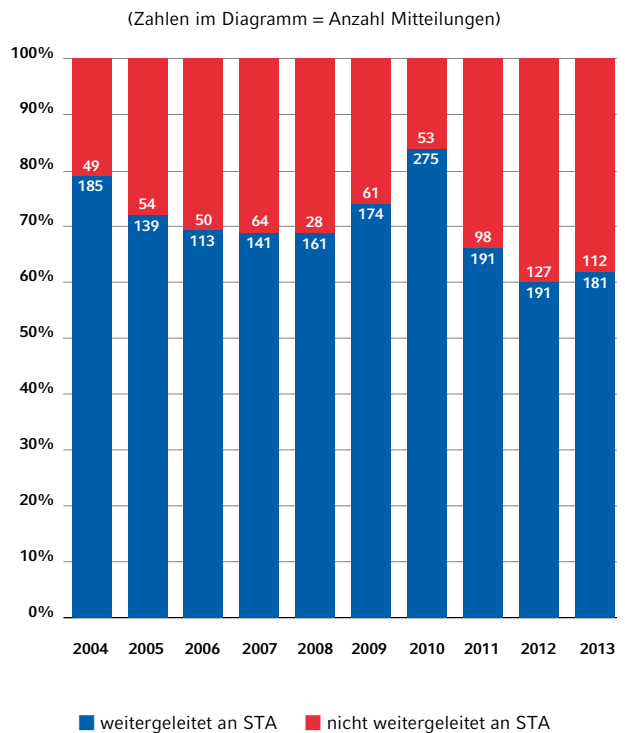


Länder, in welchen die Vortaten begangen wurden



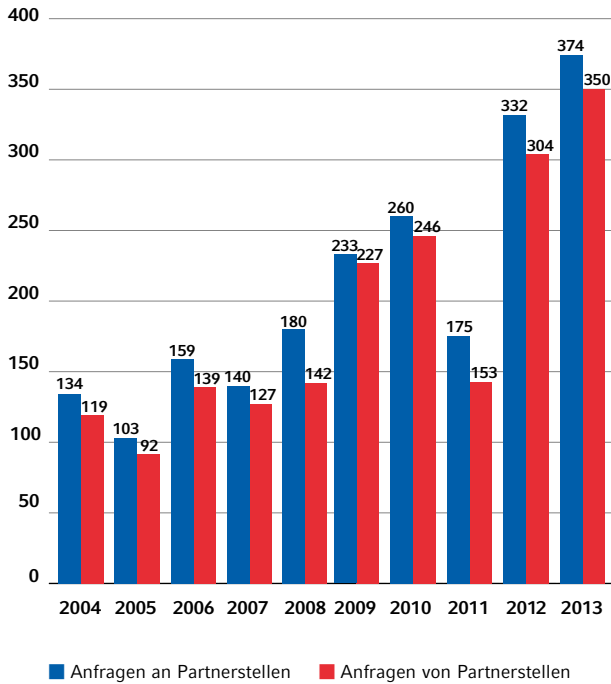
Bei den Ländern, in welchen die Vortaten begangen wurden, fällt auf, dass bei Liechtenstein ein starker Anstieg von 10 auf 35 festzustellen ist. Dieser Anstieg beruht darauf, dass bei den total eingegangenen 21 Verdachtsmitteilungen der Branche ZVDL (Zahlungsverkehrsdienstleister), bei 17 Mitteilungen der Deliktsort «Liechtenstein» genannt wurde. Ansonsten würde das Niveau im Bereich des langjährigen Durchschnitts liegen.

Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft



⁶ Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIUG; LR 952.2).

Anfragen an bzw. von ausländische/-n Partnerstellen

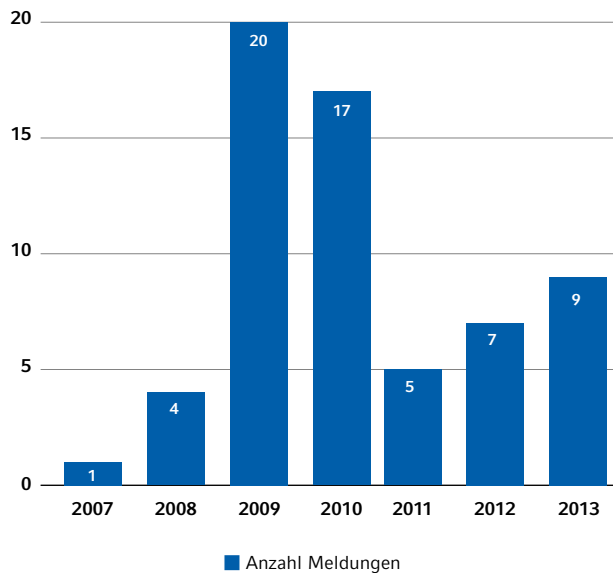


Der ansteigende Trend bezüglich Kontakte mit ausländischen Partnerstellen setzt sich fort. Auch im Jahr 2013 wurden vermehrt Anfragen gestellt, bzw. wurden Anfragen an die SFIU gerichtet. Dies zeigt, dass die internationale Zusammenarbeit zur Erkennung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung immer wichtiger wird.

3. Meldungen nach Marktmissbrauchsgesetz (MG)

Unter diesen Begriff fallen diejenigen Meldungen, welche der Stabsstelle FIU gemäss Art. 6 MG übermittelt werden, wenn der Verdacht besteht, dass ein Geschäft mit Finanzinstrumenten einen Marktmissbrauch darstellen könnte. Zur Meldung verpflichtet sind Personen mit Sitz oder Zweigniederlassung in Liechtenstein, die beruflich Geschäfte im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten tätigen.

Anzahl Meldungen nach MG



Die im Berichtsjahr erstatteten neun Meldungen liegen wiederum über dem letztjährigen Meldevolumen. Sieben davon stammen aus dem Bankensektor, zwei aus dem Treuhandbereich. Sechs Meldungen wurden aufgrund eines Amtshilfefahrendes der FMA erstattet und drei wegen interner Compliance.

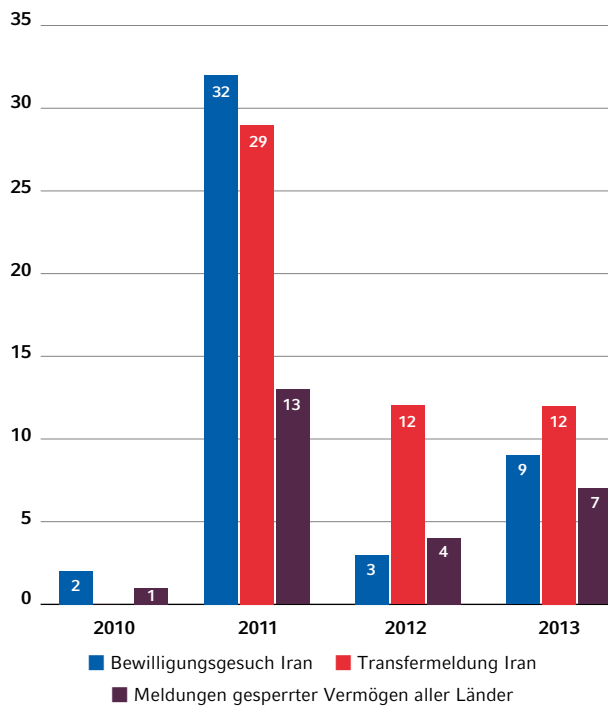
Bei begründetem Verdacht auf ein Insidergeschäft oder eine Marktmanipulation erfolgt gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. h FIUG eine Weiterleitung der Meldung an die Finanzmarktaufsicht.

4. Bewilligungen und Meldungen nach ISG

Unter diesem Begriff sind alle Meldungen und Bewilligungsgesuche zu verstehen, welche aufgrund einer Verordnung über Zwangsmassnahmen an die Stabsstelle FIU übermittelt wurden. Meldepflichtig sind alle Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Zweigniederlassung in Liechtenstein.

Im Berichtsjahr gingen gestützt auf die Verordnungen zur Durchsetzung internationaler Sanktionen in Liechtenstein 28 Meldungen und Bewilligungsgesuche ein. 21 davon betrafen den Iran.

Gesuche und Meldungen nach ISG



Im Zusammenhang mit Meldungen und Gesuchen nach ISG weist die Stabsstelle FIU darauf hin, dass auch eine Meldung nach ISG zu erstatten ist, wenn bereits im gleichen Zusammenhang eine Verdachtsmitteilung nach SPG erstattet worden ist.

IV. Abkürzungsverzeichnis

<i>EU</i>	<i>Europäische Union</i>
<i>EWR</i>	<i>Europäischer Wirtschaftsraum; Liechtenstein wurde am 1. Mai 1995 Vollmitglied des EWR</i>
<i>FATF</i>	<i>Die Financial Action Task Force ist eine 1989 von den G7 und der EG-Kommission geschaffene Expertengruppe mit dem Auftrag, die Methoden der Geldwäscherei zu analysieren und Massnahmen zu ihrer Bekämpfung zu entwickeln. Sie besteht gegenwärtig aus 36 Mitgliedern, darunter 34 Staaten und zwei internationalen Organisationen (Europäische Kommission und Gulf Cooperation Council).</i>
<i>FIU</i>	<i>Financial Intelligence Unit</i>
<i>FIUG</i>	<i>Liechtensteinisches Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit</i>
<i>FMA</i>	<i>Finanzmarktaufsicht Liechtenstein</i>
<i>ISG</i>	<i>Liechtensteinisches Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen</i>
<i>IV</i>	<i>Inlandverfahren</i>
<i>IWF</i>	<i>Internationaler Währungsfonds</i>
<i>MG</i>	<i>Liechtensteinisches Gesetz vom 24. November 2006 gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz)</i>
<i>MONEYVAL</i>	<i>Council of Europe's Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism</i>
<i>OECD</i>	<i>Organisation for Economic Co-operation and Development</i>
<i>RH</i>	<i>Rechtshilfe</i>
<i>SFIU</i>	<i>Stabsstelle Financial Intelligence Unit des Fürstentums Liechtenstein</i>
<i>SPG</i>	<i>Liechtensteinisches Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz)</i>
<i>StPO</i>	<i>Liechtensteinische Strafprozessordnung vom 18. Oktober 1988</i>
<i>UNODC</i>	<i>United Nations Office On Drugs and Crime</i>

